



Anwesend: Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau BAUMANN-ARNEMANN
Christine, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr BONGARTZ Paul, Frau THEODOR-SCHMITZ
Johanna, Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, ~~Herr HALMES Tobias~~,
Frau STOFFELS-LENZ Celestine, ~~Frau KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-BEELDENS Hilde, Herr
SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea,
~~Frau DEN TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. November 2010 über die Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 26. September 2016;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 19.03.2009 und vom 25.11.2010 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

Anerkennungsbedingungen

Die Sport- und Freizeitvereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

1. Sportverein

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- c. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Sportaktivität nachweisen können;
- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen beziehungsweise mindestens 5 aktive Sportler zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Behinderung handelt;
- e. für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Police Nr. und Gesellschaft)
- f. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen;
- g. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

2. Freizeitverein

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- c. zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens einem Jahr bestehen und regelmäßige Aktivitäten während eines Jahres ausüben;

- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
- e. herausragende Tätigkeiten in wenigstens einem der nachfolgenden Bereiche vorweisen: Umweltschutz, Tierschutz, Wahrung des kulturellen Erbes oder Organisation von Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;
- f. in keiner anderen Gemeinde bezuschusst werden;
- g. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Berechnung des Funktionszuschusses

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

1. Sportvereine

Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 100,00 €.

Dieser Betrag wird erhöht um:

- 25,00 € wenn der Verein einem anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 € wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:

- 2,00 € je Sportler über 18 Jahre im Jahr der Beantragung;
- 20,00 € je Sportler, der das Alter von 18 Jahren im Jahr der Beantragung nicht erreicht hat.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:

- 30,00 € je Sportler mit einer Behinderung;
- 200,00 € wenn der Verein (einen) Trainer mit einer Zusatzausbildung für die Betreuung von Behinderten hat.

Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich je ausgebildetem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe folgenden Zuschuss:

- 50,00 € je Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 70,00 € je Trainer mit „Trainer B“-Schein;
- 90,00 € je Trainer mit „Trainer A“-Schein.

Gleichstellung von Diplomen:

- Trainer, die ein Diplom als „Fachlehrer für Leibeserziehung“ (Sportlehrer/in) oder „Lizenziat, Bachelor und Master in Sport“ nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem „Trainer A“ gleichgestellt;
- Trainer, die ein Diplom als „Kinesitherapeuten“ oder „Lizenziat, Bachelor und Master in Heilgymnastik und Rehabilitation“ nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem „Trainer A“ oder „ausgebildeter Trainer für Behindertensport“ gleichgestellt.

Die Gemeinde Sankt Vith kann Höchstgrenzen festlegen für:

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen je Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

2. Freizeitvereine

- Jeder Freizeitverein erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von 150,00 €.

Verfahren und Kontrolle

1. Sportvereine

Der Funktionszuschuss wird für das laufende Jahr gewährt.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente und der stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet (der Saison).

Dem Antrag auf Anerkennung/Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular auszufüllen:

- Angaben zur Vereinigung;
- Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum (Kopie Liste Verband oder Versicherung);
- Police Nr. und Name der Versicherungsgesellschaft;
- Angaben zu Trainern/Übungsleitern.

2. Freizeitvereine

- der Sitz der Vereinigung;
- die Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

Artikel 4: Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter:
gez. Christian KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 26. Oktober 2016

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Christian KRINGS

